

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

INHALT

58. Förderungen Abt. Elementarbildung und
allgemeines Bildungswesen

59. Landecker Parkraumbewirtschaftungs-
Verordnung von Verfassungsgerichtshof
nicht beanstandet

60. Verordnungen von Gemeindeorganen

61. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
November 2022

62. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Jänner bis November 2022

*Verbraucherpreisindex für
September 2022 (vorläufiges Ergebnis)*

58.

Förderungen Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Die Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen teilt mit, dass nunmehr eine Antragstellung für eine Förderung nach den Richtlinien

<https://www.tirol.gv.at/bildung/elementarbildung/foerderungen/ausbau-und-qualitaetsverbesserung-deskinderbildungs-und-kinderbetreuungsangebotes/>

- „Ausbau und Qualitätsverbesserung des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes“,
- „Sprachförderung gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik“,
- „Förderung der bedarfsorientierten Mittagsbetreuung“ und
- „Förderung der bedarfsorientierten Ferienbetreuung“

möglich ist.

Im Folgenden dürfen wir ein paar Eckpunkte zur Antragstellung anführen, um Ihnen einen kurzen Überblick zu geben:

1. **Richtlinie Ausbau und Qualitätsverbesserung des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes**
Informationen, Richtlinie, Beilagen und das Antragsformular finden Sie unter:

- Die Förderungen für Personalkosten und Investitionskosten sind getrennt anzuschauen.
- Bitte beachten Sie, dass alle Maßnahmen innerhalb des angegebenen Förderzeitraumes umgesetzt werden müssen.
- Der Maßnahmenzeitraum kann rückwirkend ab 01.09.2022 angegeben werden, wenn die Maßnahme auch entsprechend umgesetzt wurde.
- Rückwirkend können Anträge bis 31.12.2022 gestellt werden.
- Für die beizulegende Kostenkalkulation und Projektbeschreibung verwenden Sie bitte die zur Verfügung gestellten Beilagen.

Für Fragen zur Antragstellung und Förderabwicklung stehen Ihnen Frau Louise Walder, BA unter der Durchwahl 7748 und Andrea Bichler, BA unter der Durchwahl 7760 zur Verfügung.

2. Richtlinie Sprachförderung gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik

Informationen, Richtlinie und das Antrags-Formular finden Sie unter:

<https://www.tirol.gv.at/bildung/elementarbildung/foerderungen/sprachfoerderung-gemaess-dervereinbarung-nach-art-15a-b-vg-ueber-die-elementarpaedagogik/>

- Für die Antragstellung reicht der Antrag alleine aus. Beiblatt und Arbeitsverträge werden für die Bearbeitung des Antrages nicht mehr benötigt.
- Der Maßnahmenzeitraum kann rückwirkend ab 01.09.2022 angegeben werden, wenn die Maßnahme auch entsprechend umgesetzt wurde.
- Rückwirkend können Anträge bis 31.12.2022 gestellt werden.
- Für Kindergärten kann für alle in der Richtlinie angeführten Prämien angesucht werden.
- Die Prämie der Multiplikatorin/des Multiplikators wird mit der Einheit „pro Monat pro Einrichtung“ berechnet.
- Für Kinderkrippen kann für die Prämien „Teilnahme an Schulungen in Zusammenhang mit dem BESK (DaZ) KOMPAKT“, „Absolvierung des Hochschullehrganges Frühe sprachliche Förderung“ sowie „Supervision“ angesucht werden.
- Für die Supervision ist entsprechend qualifiziertes Personal (Lebens- & SozialberaterInnen Gewerbeberechtigung WKO) heranzuziehen.
- Die Förderung von Sachkosten erfolgt mittels sogenannter Calls, über welche wir Sie vorab informieren werden. Grundsätzlich kann hier für Kindergärten und Kinderkrippen angesucht werden, nähere Informationen erfolgen in der Bekanntgabe des jeweiligen Calls.

Für Fragen zur Antragstellung und Förderabwicklung stehen Ihnen Frau Louise Walder, BA unter der Durchwahl 7748 und Andrea Bichler, BA unter der Durchwahl 7760 zur Verfügung.

3. Richtlinie Förderung der bedarfsorientierten Mittagsbetreuung

Informationen, Richtlinie und das Antrags-Formular finden Sie unter:

<https://www.tirol.gv.at/bildung/elementarbildung/foerderungen/foerderung-der-bedarfsorientiertenmittagsbetreuung/>

- Der Maßnahmenzeitraum kann rückwirkend ab 01.09.2022 angegeben werden, wenn die Maßnahme auch entsprechend umgesetzt wurde.
- Rückwirkend können Anträge bis 31.12.2022 gestellt werden.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Anke Schmiderer unter der Durchwahl 7749 am Montag, Mittwoch und Donnerstag zur Verfügung.

4. Richtlinie Förderung der bedarfsorientierten Ferienbetreuung

Informationen, Richtlinie und das Antrags-Formular finden Sie unter:

<https://www.tirol.gv.at/bildung/elementarbildung/foerderungen/foerderung-der-bedarfsorientiertenferienbetreuung/>

- Der Maßnahmenzeitraum kann rückwirkend ab 01.09.2022 angegeben werden, wenn die Maßnahme auch entsprechend umgesetzt wurde.
- Rückwirkend können Anträge bis 31.12.2022 gestellt werden.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Anke Schmiderer unter der Durchwahl 7749 am Montag, Mittwoch und Donnerstag zur Verfügung.

59.

Landecker Parkraumbewirtschaftungs-Verordnung von Verfassungsgerichtshof nicht beanstandet

I. Ausgangslage:

Der Entscheidung des VfGH lag ein Verfahren vor dem LVwG Tirol über eine Beschwerde gegen ein Straferkenntnis der BH Landeck zugrunde, in welcher dem Beschwerdeführer zur Last gelegt wurde, in der Stadtgemeinde Landeck an einem näher bezeichneten Ort mangels an seinem Fahrzeug angebrachten Parkschein die Parkabgabe hinterzogen zu haben.

II. Verordnungsprüfungsantrag des LVwG Tirol:

Das LVwG Tirol stellte aus Anlass dieses Verfahrens einen Antrag auf Prüfung der Parkraumbewirtschaftungs-Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Landeck vom 14.09.2017 (im Folgenden: Parkraumbewirtschaftungs-Verordnung 2017) an den VfGH. Die wesentlichen Bedenken des LVwG Tirol stellten sich wie folgt dar:

Dem LVwG Tirol zufolge seien dem Verordnungsakt der Stadtgemeinde Landeck keine Entscheidungsgrundlagen zu entnehmen gewesen. Der Verordnungsgeber habe es unterlassen, jene Umstände, welche für die Verordnungserlassung ausschlaggebend waren, nachvollziehbar festzuhalten.

Zudem treffe § 6 Abs. 1 Parkraumbewirtschaftungs-Verordnung 2017 eine von § 60 Abs. 1 TGO abweichende Regelung betreffend die Kundmachung der Verordnung. Es sei dem LVwG Tirol zufolge nicht klar, wo genau die Hinweisschilder aufzustellen seien und sei auch im Verordnungsakt nicht ersichtlich, wo und wann diese aufgestellt worden seien, weshalb nicht feststellbar sei, ab wann die entsprechenden Teile der Verordnung in Kraft getreten seien.

§ 6 Abs. 1 Parkraumbewirtschaftungs-Verordnung 2017 lautet wie folgt:

„§ 6

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt hinsichtlich Anlage I mit Anbringung der in § 2 Abs. 5 Tiroler Parkabgabegesetz

2006 vorgeschriebenen Hinweise in Kraft (Anlage III). Ein In-Kraft-Treten in einzelnen örtlichen Teilbereichen ist dabei zulässig. Die Bewilligungen gemäß § 5 gelten ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung im jeweiligen Gebiet.“

Anmerkungen zu § 6 Abs. 1 Parkraumbewirtschaftungs-Verordnung 2017: Anlage I enthält die Abgrenzung diverser Zonen, in welchen unterschiedlich hohe Parkabgaben festgesetzt sind. § 2 Abs. 5 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 bestimmt, dass auf die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in einer Parkzone auf geeignete Art hinzuweisen ist. Anlage III enthält entsprechende graphische Darstellungen von Hinweisschildern zum Beginn und Ende von Parkzonen. Nach § 5 Parkraumbewirtschaftungs-Verordnung 2017 besteht für die Bewohner der genannten Parkzonen die Möglichkeit, um die Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe in der jeweiligen Parkzone anzuschauen (Parkkarte).

§ 60 TGO lautet wie folgt:

„§ 60

Kundmachung von Verordnungen, sonstigen Rechtsakten und Mitteilungen

(1) Verordnungen von Gemeindeorganen und Rechtsakte, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, sowie alle an die Allgemeinheit gerichteten Mitteilungen sind vom Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Dauer von zwei Wochen unverzüglich an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Diese Frist beginnt erneut zu laufen, wenn im Fall einer Kundmachung in elektronischer Form (§ 60a Abs. 2 lit. b) infolge einer technischen Störung Dokumente nicht ersichtlich waren oder zur Abfrage nicht bereitgestanden sind. Zeitpunkt und Dauer der Kundmachung sind in nachprüfbarer Weise zu dokumentieren.

(2) Enthalten Verordnungen, Rechtsakte oder Mitteilungen im Sinne des Abs. 1 Teile wie Pläne, Karten und dergleichen, deren Kundmachung an der Amtstafel in

Papierform bzw. in elektronischer Form wegen ihres Umfangs oder ihrer technischen Gestaltung einen nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde, so sind diese Teile durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zu verlautbaren. Jedermann hat das Recht, beim Gemeindeamt gegen Ersatz der Gestehungskosten eine Kopie dieser Teile zu verlangen, sofern die Herstellung der Kopie mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand technisch möglich ist.

(3) Verordnungen treten, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Eine kürzere als die im Abs. 1 bestimmte Kundmachungsfrist hindert das gesetzmäßige Zustandekommen einer Verordnung nicht. Verordnungen nach § 54 Abs. 1 und 2 treten mit der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde, der Durchsage über Lautsprecher oder der Verlautbarung im Rundfunk in Kraft.

(4) Verordnungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bereitzuhalten. Auf Verlangen sind Kopien gegen einen angemessenen Kostenersatz auszufolgen. Verordnungen können, soweit es technisch möglich ist, zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde bekannt gemacht werden.“

III. Entscheidung des VfGH:

Entgegen der Ansicht des LVWG Tirol hielt der VfGH fest, dass bei der Erlassung der Parkraumbewirtschaftungs-Verordnung 2017 sehr wohl entsprechende Ermittlungsschritte (wie unter anderem ein als „Verkehrstechnische Begutachtung“ bezeichnetes

Gutachten) gesetzt und auch im Verwaltungsakt dokumentiert wurden. Der VfGH hat dabei dahingestellt gelassen, ob die Erlassung einer derartigen Parkraumbewirtschaftungs-Verordnung die Ermittlung solcher Grundlagen überhaupt fordert.

Zur behaupteten gesetzwidrigen Kundmachungsregel des § 6 Abs. 1 Parkraumbewirtschaftungs-Verordnung 2017 sprach der VfGH aus, dass § 60 Abs. 3 TGO es zulässt, dass eine Verordnung selbst einen anderen Inkrafttretenszeitpunkt als den Ablauf des Tages der Kundmachung vorsieht.

Es handelt sich beim gegenständlichen § 6 Abs. 1 Parkraumbewirtschaftungs-Verordnung 2017 dem VfGH zufolge jedoch um keine von § 60 Abs. 1 TGO abweichende Kundmachungsvorschrift. § 6 Abs. 1 Parkraumbewirtschaftungs-Verordnung 2017 bestimmt lediglich den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungsteile (nämlich mit dem Aufstellen der Hinweisschilder am jeweiligen Ort).

Darüber hinaus dienen die Hinweisschilder aber lediglich der Information und weisen - ausreichend - auf die Abgabepflicht in der Parkzone auf geeignete Art hin, wenn sie im Nahbereich oder innerhalb der Parkzone angebracht werden.

Die Kundmachung einer Verordnung selbst durch Anbringung von Verkehrszeichen kennt das Tiroler Parkabgabegesetz 2006 nicht. Auch wird durch die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Parkraumbewirtschaftungs-Verordnung 2017 nicht der örtliche Geltungsbereich der Verordnung umschrieben. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang somit lediglich die (erfolgte) Kundmachung der Verordnung und ihrer Anlagen gemäß § 60 TGO.

60.

Verordnungen von Gemeindeorganen

1. **Verordnungsprüfungen gemäß § 122 Tiroler Gemeindeordnung 2001**

Gemäß § 122 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) sind Verordnungen der Gemeinde, die sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde oder aus dem

Bereich der Landesvollziehung erlassen hat, unverzüglich der Landesregierung bekannt zu geben. Die Landesregierung hat sodann zu prüfen, ob die Verordnung gesetzmäßig zustande gekommen (zuständiges Organ, Vorliegen der Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse,

gehörige Kundmachung usw.) und ob der Inhalt der Verordnung unionsrechts-, verfassungs- bzw. gesetzeskonform ist.

Somit unterliegen dem Ordnungsprüfungsverfahren die ortspolizeilichen Verordnungen der Gemeinde, die im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Durchführungsverordnungen aufgrund des Art. 18 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), die selbständigen Verordnungen des Gemeinderates über die Ausschreibung von Abgaben nach dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) und die Verordnungen nach den §§ 47, 55 Abs. 2, 57 Abs. 4 und 72 Abs. 1. Einen Überblick über die Zuständigkeiten für die Ordnungsprüfungen finden Sie in der Wissensdatenbank im Portal Tirol.

In Bezug auf die Abt. Gemeinden betrifft dies insbesondere:

- Verordnung über die Gebühren- und Indexanpassungen,
- Kanalgebührenverordnungen,
- Abfallgebührenverordnungen,
- Wasserbenützunggebührenverordnungen,
- Wasserleitungsordnung
- Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenverordnung,
- Hundesteuerverordnung,
- Verordnungen über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe,
- Verordnung über die Erhebung eines (vorgezogenen) Erschließungsbeitrages,
- Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage oder
- Parkabgabeverordnungen.

Verordnungen der Gemeindeorgane treten unabhängig vom aufsichtsbehördlichen Ordnungsprüfungsverfahren, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Die Pflicht zur Mitteilung der im eigenen Wirkungsbereich und aus dem Bereich der Landesvollziehung erlassenen Verordnungen trifft den Bürgermeister.

Dabei genügt eine bloße Mitteilung, dass eine Verordnung erlassen wurde nicht. Vielmehr sind die erlassenen Verordnungen im vollen Umfang (auch mit etwaigen Plänen und sonstigen Anlagen, die Bestandteil der Verordnung sind) der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Nach dem Wortlaut des § 122 Abs. 1 TGO hat die Mitteilung „unverzüglich“ (d.h. ohne unnötigen Aufschub) zu erfolgen. Das bloße Unterlassen der Mitteilung führt allerdings nicht zu einer Aufhebung der Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH, 11.6.2012, V17/11).

Praktisch geschieht dies nunmehr in Bezug auf die Ordnungsprüfungen durch die Abt. Gemeinden über die Gemeindegenehmigung 3.0. In diese sind die Verordnungen in vollem Umfang, ein Auszug aus der Niederschrift der betreffenden Gemeinderatssitzung aus dem die Anwesenheits- und Beschlussfassungsverhältnisse hervorgehen, sowie die Kundmachung der Verordnung samt Kundmachungsvermerk zu laden und an die Abt. Gemeinden zu übermitteln.

2. Veraltete Verordnungen

Im Zuge der von den Gemeinden erlassenen Gebühren- und Indexanpassungsverordnungen und den damit verbundenen Ordnungsprüfungen ist aufgefallen, dass in einigen Gemeinden die Stammfassung gewisser Verordnungen veraltet ist. Teilweise wurden Verordnungen in den 1980er oder 1990er Jahren beschlossen und seither nur jährlich eine Gebühren- und Indexanpassungen vorgenommen.

In Anbetracht der jüngeren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Interessentenbeiträgen und auch in Bezug auf die geänderten gesetzlichen Grundlagen wird **dringend empfohlen, veraltete Verordnungen zu prüfen, gegebenenfalls anzupassen und die gesamte Verordnung neu zu beschließen.**

Verordnungsmuster finden Sie in der Wissensdatenbank im Portal Tirol. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Service der Vorprüfung des Verordnungsentwurfes durch die Abt. Gemeinden hingewiesen.

61.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden November 2022

Ertragsanteile an	2021	2022	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	-387.170	3.976.710	4.363.880	1127,12
Lohnsteuer	10.874.618	25.401.374	14.526.756	133,58
Kapitalertragsteuer	1.820.022	1.597.850	-222.172	-12,21
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.251.542	790.579	-460.963	-36,83
Körperschaftsteuer	4.579.534	13.388.289	8.808.755	192,35
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	261	76	-185	-70,91
Stiftungseingangssteuer	40.001	11.166	-28.835	-72,09
Bodenwertabgabe	9.263	-5.346	-14.609	-157,72
Stabilitätsabgabe	-8.835	664	9.500	107,52
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	18.179.235	45.161.361	26.982.126	148,42
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	24.033.259	24.545.883	512.624	2,13
Tabaksteuer	1.827.272	1.893.867	66.595	3,64
Biersteuer	181.409	197.772	16.363	9,02
Mineralölsteuer	3.905.300	3.543.311	-361.990	-9,27
Alkoholsteuer	142.493	156.096	13.602	9,55
Schaumweinsteuer	1.629	1.801	172	10,54
Kapitalverkehrssteuern	1.272	9	-1.263	-99,29
Werbeabgabe	72.997	68.950	-4.047	-5,54
Energieabgabe	897.219	-35.887	-933.107	-104,00
Normverbrauchsabgabe	416.708	385.535	-31.173	-7,48
Flugabgabe	64.915	147.699	82.783	127,53
Grunderwerbsteuer	15.424.472	12.420.539	-3.003.934	-19,48
Versicherungssteuer	1.181.662	1.241.473	59.811	5,06
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.438.315	2.378.219	-60.096	-2,46
KFZ-Steuer	11.011	21.062	10.052	91,29
Konzessionsabgabe	256.880	272.437	15.557	6,06
Summe sonstige Steuern	50.856.814	47.238.763	-3.618.052	-7,11
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Summe	69.036.049	92.400.123	23.364.074	33,84

62.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis November 2022

Ertragsanteile an	2021	2022	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	39.313.409	48.298.240	8.984.831	22,85
Lohnsteuer	300.335.940	295.755.320	-4.580.619	-1,53
Kapitalertragsteuer	23.841.853	30.996.951	7.155.098	30,01
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	10.379.837	12.352.317	1.972.480	19,00
Körperschaftsteuer	76.839.624	119.143.852	42.304.227	55,06
Abgeltungssteuern Schweiz	-162	0	162	100,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	-304	0	304	100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	2.585	3.718	1.132	43,79
Stiftungseingangssteuer	124.809	406.225	281.416	225,48
Bodenwertabgabe	571.685	850.215	278.530	48,72
Stabilitätsabgabe	883.518	992.718	109.201	12,36
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	452.292.795	508.799.555	56.506.761	12,49
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	223.099.091	263.149.334	40.050.243	17,95
Tabaksteuer	18.687.161	19.189.790	502.629	2,69
Biersteuer	1.800.774	1.837.833	37.059	2,06
Mineralölsteuer	36.432.231	38.896.284	2.464.053	6,76
Alkoholsteuer	1.436.475	1.600.770	164.295	11,44
Schaumweinsteuer	12.768	18.636	5.868	45,95
Kapitalverkehrssteuern	-14.196	4.124	18.320	129,05
Werbeabgabe	940.605	957.274	16.669	1,77
Energieabgabe	8.905.934	5.802.121	-3.103.813	-34,85
Normverbrauchsabgabe	4.097.509	3.689.419	-408.089	-9,96
Flugabgabe	239.335	943.289	703.953	294,13
Grunderwerbsteuer	151.397.555	160.911.034	9.513.479	6,28
Versicherungssteuer	11.968.875	12.710.631	741.756	6,20
Motorbezogene Versicherungssteuer	23.119.188	23.940.473	821.284	3,55
KFZ-Steuer	553.823	588.861	35.038	6,33
Konzessionsabgabe	2.850.226	2.845.930	-4.296	-0,15
Summe sonstige Steuern	485.527.356	537.085.803	51.558.447	10,62
Kunstförderungsbeitrag	135.774	134.713	-1.061	-0,78
Gesamtsumme	937.955.924	1.046.020.071	108.064.147	11,52
Zwischenabrechnung	13.048.864	29.486.125	16.437.261	125,97
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	951.004.788	1.075.506.196	124.501.408	13,09

VERBRAUCHERPREISINDEX		
für September 2022		
(vorläufiges Ergebnis)		
	August 2022	September 2022
	(endgültig)	(vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2020		
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	112,6	114,4
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	121,8	123,8
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	134,9	137,1
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	147,7	150,1
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	163,3	165,9
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	171,8	174,6
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	224,6	228,2
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	349,2	354,8
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	612,9	622,7
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	780,9	793,4
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	783,5	796,0
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat September 2022 beträgt 114,4 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 1,8 Punkte (+ 10,5 % gegenüber dem Vorjahr) gestiegen. Siehe auch Link Statistik Austria</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck